

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 24.04.2023

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:36 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Karin Halder

Michael Halder

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Rainer Marquart

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Robert Rothmund

Gabi Schmotz

Franz Thurn

Britta Wekenmann-Arnold

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Günther Blaser

Brigitte Thoma

Ortsvorsteher/in

Stephan Wülfrath Ortsvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Schriftführer/in

Silke Johler

Abwesend:

Gemeinderäte

Stefanie Dölle

entschuldigt

Oliver Jöchle

entschuldigt

Stefan Maucher
Martin Waibel

entschuldigt
entschuldigt

Verwaltung

Denise Ummenhofer

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 2 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 3 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Standortalternativenprüfung für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Aulendorf
Vorlage: 10/022/2023
- 6 Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Röschenwald -
Stellungnahme der Stadt Aulendorf
Vorlage: 10/115/2019/2
- 7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52"
1. Aufstellungsbeschluss
2. Zustimmung zum Planentwurf
3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
Vorlage: 10/021/2023
- 8 Neubau Kindergarten - Vergabe Fassadenarbeiten
Vorlage: 40/024/2023
- 9 Verschiedenes
- 10 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 2

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Entschuldigt sind SR Jöchle, SR Marquart und SR Waibel.

Beschluss-Nr. 3

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Bahnhofsmodernisierung

BM Burth informiert, dass die Bahnhofsmodernisierung aufgrund des schlechten Untergrunds laut Auskunft der Deutschen Bahn ein Jahr länger dauern wird. Der Beginn der Maßnahme ist davon aber nicht betroffen. Die Fertigstellung ist für Anfang 2029 geplant.

Zwischenzeitlich konnte aber zumindest die Regelung vertraglich vereinbart werden, dass die maximale Kostenbeteiligung der Stadt Aulendorf an der Maßnahme bei 80 Euro pro Einwohner liegen wird. Die Kosten für die Personenunterführung sind davon aber nicht betroffen.

KFW-Mittel Sanierung Sporthalle

Die Sanierung der Sporthalle wird mit 1,2 Mio. Euro gefördert.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es gibt keine Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung.

Beschluss-Nr. 4
Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Punkte aus der Einwohnerschaft.

Beschluss-Nr. 5**Standortalternativenprüfung für die Errichtung von
Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Aulendorf
Vorlage: 10/022/2023**

BM Burth begrüßt die beauftragten Fachplaner Frau Schmitt und Herr Stocker.

BM Burth erläutert, dass der Klimawandel weltweit eine massive Reduktion oder einen Verzicht fossiler Brennstoffe bei der Energieerzeugung erfordert. Parallel dazu hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2011 beschlossen, nach und nach aus der Kernenergie auszusteigen. Um beide Ziele zu erreichen, muss der Anteil der erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeerzeugung sowie im Verkehrssektor deutlich gesteigert werden. Die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen spielt dabei eine wichtige Rolle. Neben Anlagen auf Gebäuden werden auch PV-Freiflächenanlagen gebaut werden müssen. Nur so lässt sich die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen deutlich erhöhen.

Vorgabe der Bundesregierung ist, dass die Treibhausgasemissionen (CO²) bis zum Jahr 2030 um 65% reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 sollen die Treibhausgase um 88% reduziert werden. Bis zum Jahr 2045 wird eine Klimaneutralität angestrebt.

Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt eine Reduzierung der Treibhausgase um 65% bis zum Jahr 2030 und strebt die Klimaneutralität zum Jahr 2040 an.

Das energie- und klimapolitische Leitbild der Stadt Aulendorf sieht folgende Ziele vor:

Ziele Aulendorf

	Klima	Energieeinsparung	Erneuerbare Energien		Mobilität		
	CO ₂ -Äquivalente (Basisjahr 1995)	Energiebedarf *1	Anteil Strom	Anteil Wärme	Fahrgastzahlen ÖPNV	PKW-Bestand pro EW	Anteil E-Fahrzeuge
2030	> - 65%	> - 30%	> 100%	> 40%	+100% ggü. 2010	-15% ggü. 2022	> 30 %
2040	> - 100%	> - 50%	> 100%	100% *5)	+150% ggü. 2010	-35% ggü. 2022	100 %

*1): Basisjahr 1995; Bezogen auf alle Sektoren einschließlich Mobilität. Auf lokaler Ebene sind aktuell nur CO₂-Emissionen (und nicht Treibhausgasemissionen) berechenbar und die Zahlen reichen lediglich bis 1995 zurück.

*2): einschl. Mobilität: bis 2030 >30% Alternativ-Antriebe, bis 2045 Verbrennungsmotoren-frei in Dtld.

*3): verlässliche Zahlen f. Aulendorf seit E-u.CO₂-Bilanz v. 2017

*4): einschl. regenerativem Strom-Import

*5): einschl. grünem Gas-Import (z.B. Wasserstoff) für Industrie und weiteren Verbrauchern

Aus dem energie- und klimapolitischen Leitbild der Stadt Aulendorf ergibt sich, dass der

Anteil an erneuerbaren Energien, Bereich Strom bis zum Jahr 2030 > 100 % sein soll.

Auf dem Aulendorfer Gemeindegebiet wurden im Jahr 2021 22.547 MWh Strom aus erneuerbaren Energien eingespeist. Der Stromverbrauch im Jahr 2021 betrug 32.775 MWh. Dies entspricht einem Anteil von 68,8%. Die Entwicklung kann der beiliegenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Einspeisung	Verbrauch	%
2017	22.160 MWh	34.336 MWh	64,5 %
2018	21.157 MWh	34.357 MWh	61,6 %
2019	22.719 MWh	33.771 MWh	62,2 %
2020	22.956 MWh	32.148 MWh	71,4 %
2021	22.547 MWh	32.775 MWh	68,8 %

In der Zwischenzeit ist die PV-Anlage der ABO Wind AG im Bereich der Dobelmühle errichtet worden und speist ins Netz ein. Die Leistung beträgt ca. 2.500 MWh. Aktuell läuft ein weiteres Bebauungsplanverfahren zur Errichtung einer PV-Anlage im Bereich Hasengärtlestraße mit einer Einspeisung von voraussichtlich ca. 5.500 MWh.

Die geplante PV-Anlage im Bereich „Wannenberg“ würde eine Leistung von 43.000 MWh erzeugen mit einer voraussichtlichen Einspeisung von ca. 47.000 MWh.

Prognose-Erzeugung

Stand 2021	22.547 MWh
ABO Wind	2.500 MWh
Hasengärtlestraße	5.500 MWh
Wannenberg	47.000 MWh
	<u>77.547 MWh</u>

Der voraussichtliche Strombedarf auf der Gemarkung Aulendorf wird im Jahr 2040 voraussichtlich bei 66.000 MWh liegen.

Die Anzahl der PV-Anlagen hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Anzahl Anlagen – PV-Anlagen

2017	451
2018	478
2019	500
2020	534
2021	578

Der Anteil der PV-Anlagen im Jahr 2021 an der Erzeugung an erneuerbaren Energien betrug:

PV-Anlagen 2021

Energieerzeugung	8.688 MWh
Eingespeiste	8.157 MWh
Installierte Leistung	10.554 MWh

= theoretisch, maximale Leistung der Anlage

Unter Einbeziehung der oben genannten bereits errichteten bzw. in Planung befindlichen PV-Anlagen ergibt sich folgende Prognose:

Anlass und Zielsetzung der Standortalternativenprüfung

Bei der Stadtverwaltung gehen regelmäßig Anfragen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ein. Eine Anlage mit einer Fläche von ca. 2,5 Hektar wurde bereits

durch die ABO Wind AG im Bereich der Dobelmühle umgesetzt. Im Bereich Hasengärtlestraße läuft aktuell ein Planungsverfahren zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Fläche von ca. 3,5 Hektar. Für den Bereich „Wannenberg“ liegt ein Antrag zur Errichtung einer Freiflächenanlage mit einer Fläche von ca. 42 Hektar Freiflächenanlage; Geltungsbereich Bebauungsplan ca. 57,4 Hektar. In der Gemeinderatssitzung am 05.12.2022 hat der Gemeinderat hierzu den Aufstellungsbeschluss gefasst. Aufgrund der Größe des Vorhabens und mit Blick auf das 2% Ziel der Regionsfläche für Nutzung von Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen bereit zu stellen, soll auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Standortalternativenprüfung für das gesamte Gemarkungsgebiet Aulendorf durchgeführt werden.

Damit gewinnt die Stadt Aulendorf an Planungssicherheit um den Hinweisen zum Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom Ministerium für Umwelt, Klima- und Energiewirtschaft zu entsprechen. Ziel der Alternativenprüfung soll es sein, die konfliktärmsten Flächen des Stadtgebietes herausarbeiten und auf Bereiche hinweisen, in denen sich für eine Bündelung von Freiflächenphotovoltaikanlagen eignen, mit dem Vorteil der Schonung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes sowie zur Effizienzsteigerung.

Das Planungsbüro Planstatt Senner wurde von der Stadt Aulendorf beauftragt diese Standortalternativenprüfung durchzuführen.

Bündelung von Sammelbereichen

Der Ansatz zur Bündelung von sogenannten Sammelbereichen soll nach Auffassung der Verwaltung verfolgt werden, da angenommen wird, dass hierbei die Vorteile im Vergleich zu einer Umsetzung von vereinzelt Freiflächenvorhaben überwiegen. Für eine Bündelung spricht, dass weniger Anbindungen (Netzverknüpfungen) an die Elektrische Infrastruktur, also an das lokale/regionale Stromnetz, hergestellt werden müssen. Auch die weiteren Elemente der Infrastruktur können zusammengelegt werden, wodurch sich aus technischer und wirtschaftlicher Perspektive, positive Synergieeffekte ergeben.

Insbesondere aber lassen sich mittels Bündelung Eingriffe in den Naturhaushalt, in das Landschaftsbild und die technische Überprägung der Landschaft auf gewisse Bereiche im Stadtgebiet beschränken, wodurch anderenorts die Landschaft und ihre Funktionen (z.B. Biotopverbund oder Naherholung) weitgehend ungehindert durch Freiflächenvorhaben erfüllen kann.

Technische Infrastruktur

Während die bestehende Netzinfrastruktur für jeden Einzelstandort unterschiedlich ist, können Eingriffe, welche im Zusammenhang mit der Anbindung von Freiflächenanlagen stehen, vor allem auf Stromkabelung und Transformatoren bzw. das Errichten von Umspannwerken bezogen werden. Insbesondere das „Umspannen“ auf die richtige Netzebene, welche in jeder Größenordnung das Bauen von Anschlussinfrastruktur erfordert, bringt sowohl Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, sowie technische als auch wirtschaftliche Herausforderungen mit sich.

Während kleinere erneuerbare Energieanlagen (< 50 Hektar) in der Regel an die Niederspannung (NS) oder Mittelspannung (MS) angeschlossen werden, bietet sich für größere Anlage (> 50 Hektar) auch der Anschluss an das Hochspannungsnetz (HS) über eine neuverlegte MS-Trasse. Die technischen Vorteile des Hochspannungsnetzes liegen unter anderem darin, dass deutlich geringere Übertragungsverluste, nur etwa 6% pro 100 km, bestehen und der Strom weiter verteilt werden kann.

Netzsituation und Anbindung Aulendorf

Das NS oder MS-Netz ist in Baden-Württemberg weitgehend überlastet, so dass in der Regel bei neuer Einspeisung auch neue Kapazitäten geschaffen werden müssen. Im Raum

Aulendorf ist ein Anschluss an das HS-Netz zwar gegeben, jedoch müssen Kabeltrassen zum Anschluss an das HS-Netz sowie das Umspannwerk technisch von den Freiflächenanlagen ermöglicht und finanziell mitgestemmt werden, was für kleinere Vorhaben nicht umsetzbar ist.

Synergiemöglichkeiten bei Bündelung

Erst ab einer gewissen Leistung von einzuspeisenden Freiflächenanlagen werden Umspannwerke technisch und finanziell überhaupt erst realisierbar. Dabei ist eine gemeinsame Nutzung der Umspannwerke durch mehrere Freiflächenanlagen möglich. Auch bei hinzukommen einzelner neuer Freiflächenanlage können die Umspannwerke erweitert werden. Ebenso können Tiefbauarbeiten für erforderliche Kabellegungen durch Sammelbereiche minimiert werden, so würde im Idealfall nur eine Kabeltrasse bis zur Anschlussinfrastruktur gelegt werden müssen. Auch haben Sammelbereiche den Vorteil, dass es weniger Flächenverlust durch Randbereiche und Erschließung gibt.

Diese technischen Synergieeffekte wirken sich zudem auch positiv auf den Naturhaushalt und die Landschaft aus, in dem Sinne, dass sich hieraus eine Minimierung der Eingriffe ergibt.

Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 Absatz 5 - Bauleitpläne sollen insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

§ 1a Absatz 5 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

§ 10 - Baden-Württemberg hat sich mit dem Landes-Klimaschutzgesetz das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Als Zwischenziel ist für das Jahr 2030 eine Min-derung der Treibhausgasemissionen um 65 % gegenüber dem Jahr 1990 vorgesehen.

§ 21 - In den Regionalplänen sollen bis 2025 mindestens 0,2 Prozent der Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden.

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG)

Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie liegt im „überragenden öffentlichen Interesse“ und dient der „öffentlichen Sicherheit“.

Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO)

§ 1 Ziele - Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll unter Wahrung der Interessen Landwirtschaft und Natur- und Landschaftsschutzes erhöht werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 Absatz 3 Nummer 4 - Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt auch dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.

Ziele und Vorgaben aus übergeordneten Planungen und Bestand

Ziele und Vorgaben ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (befindet sich derzeit in Fortschreibung), dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben und dem Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf sowie den bestehenden Schutzgebieten und geschützter Elemente der Landschaft, wie z.B. Naturschutzgebiete FF, FFH-Gebiete.

Untersuchungsmethode

Der Umfang und Detailierungsgrad der Alternativenprüfung für Freiflächenphotovoltaikanlagen bezieht sich auf die Ebene des Flächennutzungsplanes. Dabei wurde untersucht, wo sich mehrere Freiflächenvorhaben in Sammelbereichen bündeln lassen. Die Untersuchungsmethode der Alternativenprüfung wurde in 3 Stufen unterteilt:

- Stufe 1 – Eignungsanalyse

Anhand eines Kriterienkataloges wurde das gesamte Stadtgebiet untersucht. Die räumlichen Kriterien zur Eignungsanalyse wurden in Anlehnung an den Kriterienkatalog des Teilregionalplanes Energie des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben gewählt. Die Kriterien wurden in 4 Eignungsstufen unterteilt.

Eignungsstufe	Kürzel	Erläuterungen	Beispiele
besonders geeignet	A	Es liegen keine Konflikte mit den räumlichen Kriterien vor und mind. 1 Kriterium der bevorzugten Stufe liegt vor.	WSG Zone III, Bahnstrecken-Seitenrandstreifen
geeignet	B	Es liegen keine Konflikte mit den räumlichen Kriterien vor.	
bedingt geeignet	C	Für FPV eher ungeeignet, da Konflikte mit den räumlichen Kriterien vorliegen (mind. 1 Kriterium) Differenzierung: s. Steckbriefe (Kap. 5.3).	Prio.1-Feldvögel-Flächen, Vorrangflur I, Besonders sichtexponierte Bereiche, LSG
ungeeignet	D	Ausschluss aufgrund planerischer, rechtlicher oder faktischer Aspekte (mind. 1).	Bebaute Flächen, NSG, Wald, Grünzäsur

- Stufe 2 – Abgrenzung von Sammelbereichen

Aus Stufe 1 ergeben sich Flächen, auf denen eine Nutzung mit Freiflächenanlagen möglich ist. Aus diesen wurden möglichst große zusammenhängende Sammelbereiche für Freiflächenanlagen abgegrenzt. Aus diesen wurden zusammenhängende Sammelbereiche unter Berücksichtigung von Flächengröße, Flächenanteil an geeigneter Fläche oder Abrundung abgegrenzt. Die Abschichtung der geeigneten Flächen aus Stufe 1 wurde in zwei Schritten durchgeführt.

Auf die Erläuterungen in der beiliegenden Standortalternativenprüfung wird verwiesen.

- Stufe 3 – Bewertung von Sammelbereichen in Steckbriefen

Zur Verifizierung der einzelnen Sammelbereiche aus Stufe 2 werden diese folglich je in einem Steckbrief mittels eines Punktesystems bewertet. Die einzelnen Sammelbereiche aus Stufe 2 können jeweils in einem Steckbrief abgehandelt werden. Steckbriefe umfassen einen Schnellcheck nach Punkteskala zur Bewertung des Sammelbereichs, sowie eine Aufschlüsselung der Kriterien aus Stufe 1 (Eignungsanalyse). Dadurch ermöglichen die Steckbriefe eine detaillierte Einschätzung zur Eignung von Freiflächenanlagen und einen übersichtlichen Vergleich unter den einzelnen Sammelbereichen.

Die Bewertung erfolgt in sechs Themen. Für jedes Thema werden, je nach Eignung, 0 – 6 Punkte vergeben. Folgende Themen werden berücksichtigt:

- Flächengröße
- Flächenzuschnitt und Flächeneignung
- Landschaftsbild, Landschaftserleben und Erholung
- Verkehrsanbindung
- Eigentümerstruktur/Bedingungen für die Realisierung eines Kompensationskonzeptes
- agrarstrukturelle Belange, Bodenfruchtbarkeit

Ergebnisse

Stufe 1: Eignungsanalyse

Ein Großteil der Offenlandflächen des Stadtgebietes Aulendorf sind potentiell für Freiflächenanlage geeignet. Als einziges Kriterium für eine bevorzugte Umsetzung stellen sich die Bahnstreckenseitenrandstreifen dar. Aus der untenstehenden Tabelle sind die Flächenanteile der Eignungsstufen ersichtlich.

	Stadtgebiet Aulendorf	Eignung				
		A	B	C	Summe	D
Fläche (ha)	5.232	51	1.132	685	1.868	3.364
Fläche (%)	100	1	21,6	13,1	35,7	64,3

Stufe 2: Abgrenzung von Sammelbereichen

Im ersten Schritt der Abgrenzung entstanden 28 potentielle Sammelbereiche. 7 der potentiellen Sammelbereiche wurden aufgrund ihrer geringen Fläche verworfen. Weitere 4 wurden verworfen, da die Auswirkung der Konfliktkriterien über ihre gesamte Fläche zu schwerwiegend war. Es sind 17 Sammelbereich verblieben mit einer Gesamtfläche von 685,8 Hektar, die für die Nutzung als Freiflächenanlagen grundsätzlich geeignet sind.

Das Planungsbüro Planstatt Senner empfiehlt von einer Umsetzung von Freiflächenanlagen in gewissen Sammelbereich abzusehen, um die entsprechenden Landschaftsräume von technischer Überprägung frei zu halten. In diesen Landschaftsräumen sollte ein zukünftiger Entwicklungsschwerpunkt auf die Funktionen des Naturhaushaltes und der Landschaft gelegt werden. Daher sollten diese Räume weit möglichst nicht stärker beeinträchtigt werden, um diese Räume z.B. für die Biotopverbundplanung oder die Naherholung zu erhalten.

Orientierungskriterien für diese Empfehlung waren:

- Verbund
- Pufferfunktion
- Wechselbeziehungen
- Struktureicher Landschaftsraum
- Teil eines relativ wenig belasteten Landschaftsraumes

Zusammenfassung und Fazit

Zirka 1.868 Hektar oder 35,7 % des Stadtgebietes sind prinzipiell für eine Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen geeignet.

Nach Verwerfung bzw. Freihaltung der konfliktreicheren Flächen und Bereiche ergibt sich, dass ca. 427,6 Hektar oder 8,2 % des Stadtgebietes als Sammelbereiche zur Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen geeignet sind.

Wird das gesamte Stadtgebiet Aulendorf betrachtet, stehen noch ca. 2.900 Hektar landwirtschaftliche Fläche zur für zukünftige Flächenentwicklung zur Verfügung. Unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Flächen, die zur Versorgung der eigenen Bevölkerung mit Lebensmittel im eigenen Stadtgebiet erforderlich sind, schrumpft die zur

Verfügung stehende Fläche auf ca. 800 Hektar.

Der Gesamtstromverbrauch der Stadt Aulendorf lag im Jahr 2021 bei 32.775 MWh. Im selben Jahr wurden 22.547 MWh Strom aus erneuerbaren Quellen in Aulendorf eingespeist.

Um eine klimaneutrale Stromversorgung bis 2030 bzw. 2040 zu gewährleisten, muss jedoch ein Zuwachs des Stromverbrauchs berücksichtigt werden. Unter Annahme, dass der Stromverbrauch der Stadt wie bisher gleichmäßig ansteigt (ca. 1 % pro Jahr) und dass die Elektromobilität und Kraftwärmekopplung zukünftig grob gemeinsam für einen Anstieg von 40 % des Stromverbrauchs sorgen (Aussage der Energieagentur Ravensburg) so liegt der Stromverbrauch der Stadt im Zieljahr des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg 2040 etwa doppelt so hoch wie bisher (ca. 66.000 MWh). Demzufolge fehlen 2040 also noch 57.065 MWh Strom aus erneuerbaren Quellen. Dies würde etwa einer Fläche von 82 Hektar für Aufstellflächen der Modulreihen entsprechen. Hinzu kommen Flächen für den internen Ausgleich des Naturhaushalts, Erschließungs- und Rest- bzw. Randflächen. Zur groben Annäherung können sich darauf ca. 100 Hektar ausgewiesene Fläche in Bebauungsplänen ergeben.

Nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg sollen die Windenergie einen Großteil der Deckung des Strombedarfs übernehmen. Ebenso soll die Nutzung von Dachflächen vor Freiflächenanlagen Vorrang haben. In Aulendorf besteht technisch ein PV-Potential auf Dachflächen von rund 31.500 MWh (Aussage Energieagentur Ravensburg).

Mit der Realisierung der geplanten Windenergieanlage auf Gemarkung Tannhausen könnten etwa 80.000 MWh jährlich Strom produziert werden.

Allein auf das Gemarkungsgebiet der Stadt Aulendorf bezogen wird die Stadt Aulendorf in absehbarer Zeit ihren Strombedarf finanziell aus erneuerbaren Energien decken können und auch für die Gebiete, die keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stellen können einen Deckungsbeitrag leisten.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben stellt derzeit einen Teilregionalplan Energie auf. Im ersten Halbjahr 2023 wird der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben mit den Kommunen Gespräche über den Ausbau der erneuerbaren Energien auf ihrem Gemarkungsgebiet führen.

Die weiteren Planungen der Stadt Aulendorf sollten sich daran orientieren, dass die Stadt Aulendorf ihre Ziele aus dem klimapolitischen Leitbild erfüllen und umsetzen kann.

Im Anschluss stellen die beauftragten Fachplaner Frau Schmitt und Herr Stocker den aktuellen Sachstand aufgrund einer Präsentation, die der Niederschrift beiliegt, vor.

SR M. Halder möchte wissen, ob es korrekt ist, dass laut der Untersuchung 98 % der landwirtschaftlichen Flächen gleich bewertet wurden. Es gibt sehr viele Flächen unterschiedlichster Art. Dies ist seiner Ansicht nach nicht korrekt und zielführend.

BM Burth erläutert, dass die Flächenbewertung gemäß einer aktuellen digitalen Auskunft aus der Flächenbilanzkarte stammt.

SR M. Halder kann dies absolut nicht nachvollziehen. Dies stellt für ihn keine korrekte Entscheidungsgrundlage dar.

SR Groll kann der Argumentation von SR M. Halder folgen. Er möchte wissen, ob es für die Artenvielfalt ein Widerspruch wäre, wenn „schlechte“ Wiesen mit PV-Anlagen überbaut werden und evtl. noch Schafe darauf weiden oder ob dies eine Förderung der Artenvielfalt wäre.

Frau Schmitt erläutert, dass die Artenvielfalt unter PV-Anlagen nicht optimal ist. Zudem weist sie darauf hin, dass die Kommunen verpflichtet wurden, eine Biotopverbundplanung zu erstellen. In dieser Biotopverbundplanung wurden die Kommunen weiter verpflichtet, 15 % der Gemarkungsflächen für den Biotopverbund bereitzustellen..

SR Michalski führt aus, dass die Diskussion nicht zielführend ist. Der Investor ist im Eigentum des Grundstücks und möchte die Anlage bauen, die Fläche ist nicht verpachtet, zudem ist der Ausbau von PV-Freiflächenanlagen politisch gewollt.

BM Burth weist auf den politischen Willen der Regierung, den entschiedenen politischen Weg und die Dringlichkeit einer funktionierenden Stromversorgung für Deutschland als Industriestandort hin. Das Thema sollte nicht ideologisch, sondern pragmatisch angegangen werden. Die Fläche ist nicht verpachtet und wird keinem Landwirt entzogen. Der Investor ist sich sicherlich der Verantwortung an dieser Stelle bewusst und wird sich entsprechend um die Anlage kümmern.

SR Zimmermann bejaht die Großflächenanlagen, aber nicht in dieser Größe. Beispielsweise sollten die Windkraftanlagen im Tannhauser Wald reduziert werden, weil es zahlreiche kritische Punkte in diesem Bereich gibt. Bei der PV-Anlage am Wannenberg kann er sich nur ca. 30 ha vorstellen.

Der Gemeinderat nimmt die Standortalternativenprüfung zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 6

Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Röschenwald - Stellungnahme der Stadt Aulendorf Vorlage: 10/115/2019/2

BM Burth erläutert, dass der Röschenwald im Eigentum des Landes Baden-Württemberg ist. Die Flächen wurden zur Errichtung einer Windkraftanlage durch den Staatsforst öffentlich ausgeschrieben. Die Windkraft Bodensee-Oberschwaben GmbH & Co.KG (WKBO) hat im März 2016 den Zuschlag erhalten. Ein Gestattungsvertrag zwischen der WKBO und dem Forst BW wurde abgeschlossen. Ebenfalls wurden im Jahr 2016 erste Untersuchungen der Avifauna durchgeführt. Im Jahr 2017 wurden die weiteren Untersuchungen gestoppt, da für den Betreiber zu hohe Risiken durch das erforderliche Ausschreibungsmodell vorlagen.

Im Frühjahr 2019 hat die WKBO die Gemeinde Wolpertswende, die Stadt Bad Waldsee und die Stadt Aulendorf informiert, dass das Verfahren zur Errichtung einer Windkraftanlage im Röschenwald zusammen mit einem Kooperationspartner (Enercom) wiederaufgenommen wird. Im Jahr 2018 wurden die Untersuchungen fortgeführt wie z.B. die Kartierung der Fledermäuse und Biotope sowie eine Windmessung.

Der Gemeinderat wurde erstmals in seiner Sitzung am 13.05.2019 informiert. Ein weiterer Sachstandsbericht erfolgte durch die WKBO in der Gemeinderatssitzung am 30.11.2020.

Am 18.06.2019 fand eine erste öffentliche Informationsveranstaltung in Wolpertswende und eine weitere Informationsveranstaltung am 13.02.2020 in Aulendorf statt.

In der ursprünglichen Planung waren zunächst 6 Windenergieanlagen vorgesehen. In den Gesprächen zwischen der Stadt Aulendorf und der WKBO wurde von Seiten der Stadt Aulendorf großen Wert darauf gelegt, dass ein ausreichend großer Abstand zu der vorhandenen Wohnbebauung, insbesondere zu den Wohnplätzen und Weilern Esbach, Vogelsang, Vogelplatz, Geiger-Röschen und Multerhof eingehalten wird. Im Laufe der Planungsschritte fand eine Reduzierung auf 4 Windenergieanlagen statt.

Die Röschenwald Infrastruktur GmbH & Co.KG hat nun mit Schreiben vom 10.10.2022 den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Bau des Windparks Wolpertswende bei der zuständigen Genehmigungsbehörde – Bau- und Umweltamt des Landratsamtes Ravensburg – gestellt.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung. Es wurde ein öffentliches Verfahren beantragt. Es greifen daher die §§ 4, 6 und 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Das Vorhaben wurde durch die zuständige Genehmigungsbehörde zwischenzeitlich der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und die zugehörigen Antragsunterlagen wurden auf der Internetseite des Landratsamtes Ravensburg unter <https://www.rv.de/amtlichebekanntmachungen> eingestellt. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen auch im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=7bb4e490-f708-49b1-9a8e-5fb2db15a997> veröffentlicht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 20.03.2023 bis einschließlich 20.04.2023 im Rathaus der Gemeinde Wolpertswende aus.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen:

- Antrag auf Waldumwandlung
- Übersichtspläne technische Beschreibung
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Schallemissions-/Schattenwurfprognose
- Eisfallgutachten
- Artenschutzrechtliches Gutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Visualisierungsbericht

Einwendungen gegen das Vorhaben sowie Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (einschließlich 22.05.2023) schriftlich erhoben werden.

Projektbeschreibung

Für die geplanten Windenergieanlagen wird ein jährlicher Energieertrag von ca. 45.000 MWh prognostiziert und damit fast 30.000 t CO² eingespart.

Die Röschenwald Infrastruktur GmbH & Co.KG beabsichtigt einen Windpark von 4 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E2 zu errichten und betreiben.

Die Windenergieanlagen könnten Anfang des Jahres 2025 in Betrieb genommen werden. Das Parklayout kann den beiliegenden Unterlagen entnommen werden.

Der Windpark Wolpertschwende wird mit dem Typ Enercon E-160 EP5 E2 errichtet. Die Leistung beträgt 5,5 MW. Der Rotordurchmesser beträgt 160 Meter, die Nabhöhe 166,6 Meter. Die Lebensdauer ist auf 25 Jahre ausgelegt. Die E-160 EP5 wurde entwickelt, um an windschwachen Binnenlandstandorten effizient und wirtschaftlich Windenergieanlagen betreiben zu können. Die Anlage ist mit den neuesten technischen Standards bezüglich Sensorik und Sicherheit ausgestattet.

Infrastruktur

Die An- und Abfahrt der Baustellenfahrzeuge sowie die An- und Abfahrt während der Betriebszeiten des Windparks ist über die L284 aus südlicher vorgesehen geplant.

Für den Bau und Betrieb der geplanten 4 Anlagen kann auf einen Großteil der vorhandenen Wirtschaftswege und Straßen im Planungsgebiet zurückgegriffen werden. Die Wege und Zufahrten müssen in einigen Bereichen für die Anlieferung der Baumaschinen sowie der Anlagenbauteile auf eine Fahrbahnbreite von 4 – 4,5 Meter und auf ein Lichtraumprofil von 6,0 Meter ausgebaut werden.

Im Zuge der Wegebaumaßnahmen sollen ebenfalls die Kabelverlegungsarbeiten erfolgen, wodurch Eingriffe gebündelt und minimiert werden. Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage ist eine dauerhafte Kranstellfläche notwendig. Die Ausführung der Kranstellfläche erfolgt in geschotterter Bauweise. Insgesamt entfällt ein Flächenentzug von 0,8 Hektar dauerhaft und ungefähr 1,9 Hektar temporär an. Entsprechend den Regelungen im Landeswaldgesetz Baden-Württemberg sind für dauerhafte Rodungsflächen Ersatzaufforstungen vorzunehmen.

Die Bauzeit beträgt etwa 12 Monate. Der Windpark soll über einen Zeitraum von 25 Jahren betrieben werden.

Bewertung des derzeitigen Standes

Der Untersuchungsumfang der Natur- und Artenschutzgutachten wurde gemäß LUBW-Vorgaben festgelegt und durchgeführt. Durch das Vorhaben ergeben sich unter Beachtung

der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme keine erheblichen raumbedeutsamen Wirkungen auf Natur und Umwelt. Insgesamt sind alle Wirkungen aufgrund der Regenerationsfähigkeit und der Kompensierbarkeit der Funktionen als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Naturschutzrechtlich lässt sich der Eingriff in den Naturhaushalt mit Ausnahme des Landschaftsbildes im Sinne des § 15 Bundesnaturschutzgesetz vollständig ausgleichen. Artenschutzrechtlich ergeben sich unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotsbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Auf die Berichte zur Umweltverträglichkeitsprüfung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Instituts für Umweltstudien, Stand Juli 2022 wird verwiesen.

Windverhältnisse

Zur Ermittlung der Windhäufigkeit wurde vom 20.12.2018 bis 31.01.2020 eine Windmessung durchgeführt. Für den geplanten Windpark wurde eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,6 Meter/sec im Jahresmittel auf einer Nabenhöhe von 160 ermittelt.

Schallimmissions- und Schattenwurfprognose

Schall

Gemäß der Schallimmissionsprognose werden die zulässigen Werte an allen Immissionspunkten eingehalten. Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht auszugehen.

Beschattung

Bei den Schattenwurfberechnungen ist zu beachten, dass es sich bei den Werten um die astronomisch maximal mögliche Beschattung handelt, was 365 Tage im Jahr reinen Sonnenschein ohne Wolkenbedeckung bedeuten würde. Die tatsächliche meteorologische Beschattung liegt in der Regel mehr als 70% unter den berechneten Werten.

Für die Einhaltung der Grenzwerte der maximalen Beschattungsdauer pro Kalenderjahr und Tag wird entsprechend den Empfehlungen der Schattenwurfprognose eine Abschaltautomatik in den relevanten Windenergieanlagen eingebaut.

Eisfall

Die geplante Windenergieanlage verfügt serienmäßig über ein Erkennungssystem für möglichen Eisansatz, welches die Anlage im Falle von Eisansatz im Betrieb stoppt. Nach dem Eisfallgutachten sind potentielle Gefahren für den Menschen durch Eisfall, ausgehend von den geplanten Anlagen am Standort Wolpertswende als irrelevantes Restrisiko einzustufen.

Netzanschluss

Es existiert eine Zusage der Netze BW zur Einspeisung in das etwas 10 km entfernte Leitungsnetz, westlich der Ortsgemeinde Baidt. Die Parkverkabelung wird als Erdkabel durchgeführt und nach Möglichkeit entlang vorhandener Zuwegungen verlegt.

Antragsunterlagen

Der Beratungsvorlage sind wesentliche Teile der Antragsunterlagen sowie Zusammenfassungen der verschiedenen Einzelgutachten als Anlage beigefügt. Die kompletten Antragsunterlagen können unter den vorgenannten Links <https://www.rv.de/amtlichebekanntmachungen> und <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=7bb4e490-f708-49b1-9a8e-5fb2db15a997> digital eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit die kompletten Antragsunterlagen im Stadtbauamt der Stadt Aulendorf schriftlich einzusehen.

Die geplante Windkraftanlage befindet sich auf der Gemarkung der Gemeinde

Wolpertswende. Die baurechtliche Beratung der geplanten Anlage liegt daher in der Zuständigkeit der Gemeinde Wolpertswende. Bauplanungsrechtlich werden Windkraftanlagen als baurechtlich privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB bewertet.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen besteht für die Stadt Aulendorf die Möglichkeit eine Stellungnahme zur geplanten Errichtung der 4 Windkraftanlagen abzugeben. Bereits im Vorfeld fanden intensive Gespräche zwischen der Stadt Aulendorf und der WKBO statt, um ein verträgliches Parklayout für die angrenzenden Wohnplätze und Weiler auf Gemarkung Aulendorf zu erreichen. Dem Anliegen der Stadt Aulendorf ist die WKBO mit der Reduzierung von 6 auf 4 Windkraftanlagen und der Änderung des Parklayouts nachgekommen.

Der Abstand zum Ortsteil Zollenreute beträgt ca. 2.200 Meter. Der Wohnplatz Esbach ist zur geplanten Windkraftanlage 1.750 Meter entfernt. Der Wohnplatz Vogelsang zwischen 1.500 und 1.700 Meter. Der Abstand zum Multerhof beträgt ebenfalls ca. 1.750 Meter. Die Wohnplätze Geiger-Röschen sind zwischen 1.000 und 1.250 Meter von der Windkraftanlage entfernt. Gemäß der Schallimmissionsprognose werden an den Wohnplätzen auf Gemarkung Aulendorf die Schallanforderungen erfüllt. Die Schattenwurfprognose zeigt, dass die Richtwerte eingehalten werden bzw. nicht weiter überschritten werden. Zur Sicherstellung der Werte ist die Anlage mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auch aus der Gemarkungsfläche der Stadt Aulendorf gesehen gegeben. Dies lässt sich jedoch grundsätzlich bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht vermeiden.

Von Seiten der Verwaltung wird es als wichtig angesehen, dass zu den Weilern und Wohnplätzen auf Gemarkung Aulendorf ein ausreichend großer Abstand eingehalten wird sowie die vorgegebenen gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Lärmschutz und Schattenwurf eingehalten werden. Aus den vorliegenden Fachgutachten ist ersichtlich, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

SR Groll hat im Vorfeld der Sitzung angeregt, dass in die Beschlussfassung aufgenommen wird, dass der Anteil der Stadt Aulendorf nach dem EEG (0,2 Cent pro eingespeister kWh) von der WKBO auch an die Stadt Aulendorf gemäß Betroffenheit zu erstatten ist.

BM Burth wird dies gerne in die Beschlussfassung aufnehmen, die WKBO hatte dies aber bereits zugesichert. Insgesamt handelt es sich laut aktueller Berechnung um rund 88.000 Euro im Jahr für alle Kommunen. Der Anteil der Stadt entsprechend der Verteilung nach Betroffenheit ist noch nicht berechnet.

OV Wülfrath weist darauf hin, dass die Betroffenheit der Gemeinde Wolpertswende gering, der Anteil nach dem EEG dennoch hoch ist. Der Ortschaftsrat sieht grundsätzlich die Notwendigkeit der Stromerzeugung. Es ist bedauerlich, dass das Thema so emotional diskutiert wird, obwohl die Stadt keinen Einfluss auf den Bau hat. Die Akzeptanz der Anlage wäre sicherlich höher, wenn die Anwohner günstigen Strom erhalten könnten, so machen es vielfach andere Anbieter.

BM Burth erläutert, dass die WKBO immer mitgeteilt hat, dass Beteiligungen möglich sind.

Dies hält OV Wülfrath für nicht vergleichbar.

Die Verwaltung wird das Thema „günstiger Strom für Anwohner“ mit der WKBO thematisieren.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung bei Abwesenheit von SR Marquart:

- 1. Der Gemeinderat befürwortet die Errichtung der Windkraftanlage im Röschenwald auf Gemarkung der Gemeinde Wolpertswende.**
- 2. Der Gemeinderat fordert, dass die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte hinsichtlich des Lärmschutzes und des Schattenwurfes eingehalten werden. Mit den geplanten Windkraftanlagen ist ein Abstand von mindestens 1.000 Meter zur Wohnbebauung auf Gemarkung einzuhalten.**

Beschluss-Nr. 7

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Betriebsgelände
Hasengärtlestraße 52"**

1. Aufstellungsbeschluss

2. Zustimmung zum Planentwurf

**3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der
Öffentlichkeit**

Vorlage: 10/021/2023

BM Burth begrüßt Frau Kasten als beauftragte Fachplanerin.

BM Burth erläutert, dass die Stadt Aulendorf bereits im November 2015 die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Erweiterung der beiden benachbarten Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 und 54 beschlossen hatte. Im anschließenden Bebauungsplanverfahren wurden die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Aus betrieblichen Gründen wurde im November 2017 die für die Fa. Burger Recycling GmbH vorgesehene Erweiterungsfläche aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgenommen. Das Verfahren wurde nur für den südlichen Teilbereich „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54“ weitergeführt und im Jahr 2018 abgeschlossen.

Nun soll das Bebauungsplanverfahren für den nördlichen Teilbereich wieder aufgenommen werden, da der im bestehenden Gewerbegebiet „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ an der Hasengärtlestraße 52 ansässige Betrieb Burger Recycling GmbH für seine betriebliche Entwicklung dringend die Vergrößerung der Lagerkapazitäten benötigt.

Die Firma Burger Recycling GmbH betreibt auf dem Grundstück Flst.Nr. 1634/3 im Gewerbegebiet „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ an der Hasengärtlestraße die Annahme, Sortierung und Aufbereitung von Metallen und Schrotten, sowie Altautoentsorgung und einen Containerdienst.

Die bestehenden Lagerflächen für Metalle und Schrotte auf dem bisherigen Betriebsgelände sind für den Betrieb nicht mehr ausreichend. Die Lagerung und Aufbereitung von Aluminium-Trockenschrott soll zukünftig auf der westlich an das bisherige Betriebsgelände angrenzenden Erweiterungsfläche erfolgen. Die Flächen im Plangebiet dienen ausschließlich der Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Burger Recycling GmbH.

Der Bebauungsplan wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.

Es wird ein Umweltbericht aufgelegt. Im Rahmen des Umweltberichts wird eine naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichs-bilanzierung erstellt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Eingriffen werden im Umweltbericht dargestellt. Die artenschutzrechtliche Einschätzung ist Bestandteil des Umweltberichts.

Die Stadt Aulendorf wird mit der Fa. Burger Recycling GmbH als Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag abschließen. Die Durchführungsfrist für das gesamte Vorhaben wird im Durchführungsvertrag mit 5 Jahren ab Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgelegt.

Lage des Gebietes/Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das Plangebiet liegt im Süden der Kernstadt Aulendorf, südwestlich der Trasse des früheren Industriegleises, angrenzend an die bestehenden Gewerbegebiete „Sandäcker“ im Norden, „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ im Osten und „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54“ im Süden. Im Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.

Die Entfernung zu den nordwestlich liegenden Wohngebieten am Riedweg und Auf der Steige beträgt ca. 340 m bzw. 450 m.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ umfasst die westliche Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 1634/3 mit insgesamt 2.090 m².

Die östliche Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 1634/3 liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“.

Der Planbereich ist derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die Fläche weist keinen Gehölzbestand auf. Entlang der Trasse des ehemaligen Industriegleises sowie in den randlichen Bereichen angrenzend an das bestehende Betriebsgrundstück Hasengärtlestraße 52 findet sich Saumvegetation mit Aufwuchs.

Im nördlichen, schmal zulaufenden Teilbereich des Grundstücks Flst.Nr. 1634/3 sind das Gleisbett und der Gleiskörper des ehemaligen Industriegleises erhalten. Hier findet sich beidseits des Gleiskörpers ein dichter Gehölzsaum.

Die landschaftliche Bestandsaufnahme ist im Umweltbericht des Fachbüros Umweltkonzept, Dipl. Biologin Tanja Irg, Schwendi, dargestellt. Der Umweltbericht liegt der Beratungsvorlage bei.

Für den Geltungsbereich der vorhabenbezogenen Bebauungspläne zur Erweiterung der Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 und 54 wurde vor Beginn der Planungen im Jahr 2015 und 2016 eine artenschutzrechtliche Einschätzung mit umfangreichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen vorgenommen. Dabei wurden im südlichen Teilbereich der ehemaligen Gleisflächen, auf der Erweiterungsfläche zum Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54, Exemplare der streng geschützten Zauneidechse nachgewiesen. Da das Gleisbett weitgehend ausgebaut werden musste wurde eine Vergrämung der Tiere aus dem Baufeld mittels Folie und struktureller Vergrämung durchgeführt. Diese Maßnahmen erfolgten auch im nördlichen Teilbereich auf der Erweiterungsfläche Hasengärtlestraße 52. Die Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen wurde eng mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg abgestimmt.

Die Belange des Artenschutzes sind mit einem gesonderten Beitrag im Umweltbericht abgearbeitet und im Maßnahmenkonzept zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf als Gewerbliche Baufläche (G 1) dargestellt.

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wurden die Umweltauswirkungen bei einer Erschließung und Bebauung des Gebietes untersucht und bewertet. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter werden als gering eingestuft. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden, da bei der Erschließung und Bebauung der Fläche die Bodenfunktionen verloren gehen, als mittel eingestuft.

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird zusammenfassend ausgeführt, dass „...nach derzeitigem Kenntnisstand nach der Realisierung der Planung und der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind“.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beträgt ca. 2.190 m². Die zulässigen Grundflächen betragen weniger als 20.000 m². Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Auf dem früheren Grundstück Flst.Nr. 1626/4 bestand eine nicht mehr genutzte Industriegleisanlage. Für die Bahnanlagen wurde die Freistellung von Bahnzwecken nach § 23 AEG beantragt. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Entscheidung vom 15.04.2016 (AZ 24/12/0512.2-22/Aulendorf Freistellung) die Flurstücke 1575/3 und 1624/4 gem. § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Der Rückbau der Gleisanlagen bedurfte danach keiner eisenbahnrechtlichen Gestattung.

Plankonzept

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Erweiterungsfläche darf nur über das Betriebsgelände der Firma Burger Recycling GmbH von der Hasengärtlestraße aus erfolgen. Der Erweiterungsbereich wurde mit dem bestehenden Betriebsgrundstück zu einem Grundstück verschmolzen.

Da das Verfahren zur Freistellung der bisherigen Bahnanlagen von Bahnbetriebszwecken abgeschlossen war, konnte der Gleiskörper des früheren Industriegleises im südlichen Teilbereich ausgebaut werden, sodass die Zufahrt vom bestehenden Betriebsgelände aus möglich ist.

Im schmalen nördlichen Teilbereich, angrenzend an das Grundstück Flst.Nr. 163/1 wird der Gleiskörper vollständig erhalten. Für diesen Bereich werden Artenschutzmaßnahmen M 1 festgesetzt. Hier sind Ein- und Ausfahrten nicht zulässig. Öffentliche Verkehrsanlagen sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Art der Nutzung

Der Planbereich dient der Lagerung und Aufbereitung von Trockenschrott sowie der Aufstellung und dem Betrieb einer mobilen Metallschere. Zulässig sind hier Lagerflächen für Trockenschrott, Aufbereitungs- und Verladeflächen und Fahrwege sowie Stellflächen für eine mobile Metallschere. Durchsatzleistung und Ausführung (Fabrikat) der zum Einsatz kommenden Metallschere sind derzeit noch nicht bekannt.

Die Prüfung erfolgt im bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weiterhin zulässig sind alle betriebsbezogenen Nebenanlagen, die keine Gebäude sind, wie z.B. Schüttgutboxen, Laderampen, Abschränkungen, Stütz-, Schüttgut- und Sichtschutzwände u.ä. sowie Wände zur Einfriedung der Lagerflächen.

Die Flächen werden vollständig befestigt und wasserundurchlässig versiegelt.

Für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird gemäß § 12 Abs. 3a BauGB festgesetzt, dass nur solche Vorhaben zulässig werden, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft

Artenschutz/Zauneidechse

Im Jahr 2021 wurde bei erneuten artenschutzrechtlichen Untersuchungen festgestellt, dass es auf Grund der fortgeschrittenen Sukzession des ehemaligen Gleisbettes nicht auszuschließen ist, dass seit der Vergrämung Zauneidechsen in Teilbereiche des aktuellen Geltungsbereichs eingewandert sind. Es wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen, das

Habitatpotential wurde jedoch als für die Art sehr günstig eingestuft.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden, um einen potentiellen Reptilienlebensraum im Bereich der schmalen nördlichen Teilfläche zu erhalten, Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft festgesetzt.

Der bestehende Gleiskörper auf dem schmalen, nördlichen Teilbereich des Grundstücks Flst.Nr. 1634/3 muss innerhalb der im zeichnerischen Teil mit Nr. 1 bezeichneten Fläche vollständig und dauerhaft erhalten werden ebenso der bestehende Bewuchs. Sträucher und Weidenaufwuchs in diesem Bereich müssen jeweils im Abstand von drei Jahren durch auf den Stock setzen zurückgeschnitten werden. Die Schnittpflege darf dabei nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Die Artenschutzmaßnahme M 1 ist im Umweltbericht des Fachbüros Umweltkonzept Diplom-Biologin Tanja Irg, Schwendi, ausführlich dargestellt.

Insektenschutz

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Insekten dürfen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Außenbeleuchtung der Lager-, Arbeits- und Erschließungsflächen nur insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten) mit Lichtstrahl nach unten mit einer Lichtpunkthöhe von max. 6,00 m verwendet werden.

Landschaftliche Einbindung Pflanzgebote

Um die durch die geplante Nutzung verursachten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu minimieren und auszugleichen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan weitere Festsetzungen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft getroffen.

Begrünungsmaßnahmen innerhalb der Lager- und Arbeits- und Verladeflächen sind aus betriebstechnischen Gründen aufgrund der Fahrbewegungen mit schwerem Gerät nicht möglich. Deshalb werden zur landschaftlichen Einbindung des Betriebsgeländes Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft mit Pflanzgeboten festgesetzt.

Das Plangebiet liegt im Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg in einem Vorrangbereich zur Sicherung und Förderung der Zielart Neuntöter (2. Priorität).

Im Plangebiet fehlt es jedoch an geeigneten Habitatstrukturen für diese Art. Im südlich angrenzenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54“ wurde deshalb zur Randeingrünung das Anpflanzen einer dornigen Hecke festgesetzt. Diese Heckenstruktur soll im Geltungsbereich nach Norden weitergeführt werden, um einen geeigneten Lebensraum für die Zielart Neuntöter anzubieten.

Auf den mit Nr. 2 bezeichneten Flächen am westlichen Rand des Plangebietes ist auf die gesamte im zeichnerischen Teil festgesetzte Länge, auf einem 2,5 m breiten Geländestreifen eine schlehedominierte Feldhecke bzw. dorniges Gebüsch gem. Pflanzliste anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Der Anteil der dornigen Gehölze muss dabei mind. 50% betragen. Die Pflanzung der Gehölze muss 1-reihig, in der Reihe versetzt, mit einem Pflanzabstand von 1,5 m ausgeführt werden.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das anfallende behandlungsbedürftige Oberflächenwasser aus den Lagerflächen muss in einer Retentionszisterne gesammelt werden und darf nur verzögert in den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.

Das Ingenieurbüro AGP hat im Jahr 2017 im Auftrag der Stadt Aulendorf die Oberflächenwasserableitung Plangebiete „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 und 54“ untersucht und das erforderliche Rückhaltevolumen und den einzustellenden Drosselabfluss berechnet.

Die Berechnungen wurden im März 2023 aktualisiert. Die Retentionsanlagen wurden für ein 5-jähriges Regenereignis bemessen. Für stärkere Regenereignisse wurde ein Toleranzzuschlag von 10% eingearbeitet.

Für das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser aus dem Plangebiet „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ ist gemäß den Berechnungen des Ingenieurbüros AGP ein Speichervolumen von mindestens 45 m³ erforderlich. Es muss ein Drosselabfluss von 2 l/s eingestellt werden.

Das anfallende nicht behandlungsbedürftige Oberflächenwasser im Bereich der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft außerhalb der Lager- und Arbeitsflächen wird an Ort und Stelle flächig über die belebte Oberbodenschicht versickert.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann, wie die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht zeigt, durch die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nur teilweise im Plangebiet selbst nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich. Das Kompensationsdefizit aus der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beträgt 10.428 Ökopunkte nach ÖKVO.

Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt in einem Abstand von ca. 350 m zum Wohngebiet Riedweg III im Westen und in einem Abstand von ca. 450 m zu den Wohngebieten Auf der Steige im Norden.

Der Planbereich dient der Erweiterung der Lagerflächen für Trockenschrott. Es werden keine zusätzlichen Betriebszwecke zulässig. Der Bereich der Lagerflächen wird durch eine massive Einfriedung mit einer max. Höhe von 3,50 m, ab Oberkante des geplanten Geländes, eingefriedet. Die Einfriedung wird auf die gesamte Länge nach Westen hinterpflanzt.

In Anbetracht der geringen Flächengröße des Plangebietes von insgesamt ca. 2.190 m², gegenüber den angrenzenden bestehenden Gewerbegebieten Sandäcker, Sandäcker II, Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II und III mit insgesamt ca. 22 ha und der bestehenden Abstände zu den Wohn- und Mischgebieten sind durch die geplante Erweiterung der Lagerflächen keine erheblichen zusätzlichen Belastungen im Umfeld zu erwarten.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Konsultationsabstandes der LinTec Aulendorf GmbH & Co. KG. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird keine zusätzliche schutzbedürftige Nutzung (z.B. Wohnbebauung) zulässig. Ein möglicher Anstieg der Gefährdung Dritter kann damit ausgeschlossen werden.

SR Michalski erschließt sich nicht, weshalb die Metallschere auch auf dem neuen Gelände genutzt werden soll, obwohl diese bereits auf dem vorhandenen Gelände genutzt wird. Er weist auf die geplante Bebauung mit Wohngebäuden und dem Ärztehaus in der Umgebung hin.

Frau Kasten erläutert, dass der Bauherr die mobile Metallschere auf dem gesamten Gelände nutzen möchte, um die Betriebsabläufe wirtschaftlicher zu gestalten.

BM Burth geht davon aus, dass diese Fläche in der Nutzung des gesamten Areals nicht wesentlich ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Für den im Lageplan vom 16.03.2023 dargestellten Planbereich wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ in Aulendorf aufgestellt.**
- 2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 “ in der Fassung vom 16.03.2023.**
- 3. Mit diesem Entwurf werden die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss und die Offenlage öffentlich bekannt zu machen.**

Beschluss-Nr. 8
Neubau Kindergarten - Vergabe Fassadenarbeiten
Vorlage: 40/024/2023

Für den Neubau des Kindergartens sollten die Fassadenarbeiten vergeben werden.

Am 14.12.2022 stand die Vergabe der Fassadenarbeiten auf der Tagesordnung des Ausschusses für Umwelt und Technik. Die Fassadenarbeiten wurden im November 2022 beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 6 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert und zur Submission am 30.11.2022 ging kein Angebot ein. Die Verwaltung informierte den Ausschuss für Umwelt und Technik in der Sitzung, dass in diesem Fall eine freihändige Vergabe durchgeführt wird und das Ausschreibungsverfahren bereits läuft. Im Rahmen der freihändigen Vergabe wurden erneut 7 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Im Rahmen der freihändigen Vergabe gingen 2 Angebote ein.

Angebote

Angebot 1	181.458,85 €
Angebot 2	135.967,62 €
Kostenberechnung vom Nov. 2021	68.157,26 €

Aufgrund der überhöhten Angebote und enormen Überschreitung der Kostenberechnung hat die Verwaltung die geplante freihändige Vergabe aus wirtschaftlichen Gründen am 10.02.2023 aufgehoben.

Aktueller Sachstand

Nach den zwei erfolglosen Ausschreibungsverfahren wurden dann in einem weiteren Schritt Gespräche mit geeigneten Firmen geführt und diese gebeten ein Angebot abzugeben.

Es stellte sich als große Schwierigkeit heraus, überhaupt Firmen zu finden, die ein Angebot abgeben werden.

Nach den Verhandlungsgesprächen haben dann zwei Firmen ein Angebot abgegeben.

Angebote

Angebot 1	87.813,79 €
Angebot 2	104.738,80 €
Kostenberechnung vom November 2021	68.157,26 €
Abweichung in €	19.656,53 €
Abweichung in %	28,80 %

Die Verwaltung und das Planungsbüro gehen davon aus, dass nach den mehrfachen Ausschreibungen und Verfahren keine wirtschaftlicheren Ergebnisse mehr zu erzielen sind. Nach dem Baufortschritt sollten die Fassadenarbeiten auch dringend vergeben werden.

Die Verwaltung schlägt trotz der Kostenabweichung von 28,80 % vor, die Fassadenarbeiten an die Firma Gramm GmbH & Co.KG aus Friedrichshafen zum Bruttopreis von 87.813,79 € zu vergeben.

Information zum Ausschreibungsstand und Kosten

Kostenberechnung Gewerke KG 30, 400, 500 und 600 brutto (Nov. 2021)	5.412.592,56 €
Aufträge/Nachträge brutto	3.930.961,92 €
Kostenberechnung brutto vom 30.11.2021	3.635.266,99 €
Mehrkosten in €	295.694,93 €
Ausgeschrieben/Vergeben in %	67 %
Mehrkosten in %	8,10 %

Die Fassadenarbeiten sind in der vor angeführten Übersicht bereits enthalten.

SR Michalski kann der Ausführung mit Lochblech nicht zustimmen, weil er es für nicht wirtschaftlich hält.

Die Fassadenarbeiten werden an die Firma Gramm GmbH & Co.KG aus Friedrichshafen zum Bruttopreis von 87.813,79 € vergeben (13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen).

Beschluss-Nr. 9

Verschiedenes

Einwohnerversammlung 03.05.2023

BM Burth teilt aufgrund der hohen Besucherzahlen in der letzten kürzlich stattfindenden Einwohnerversammlung mit, dass die kommende Einwohnerversammlung in die Stadthalle stattfindet.

Hierfür gibt es einen Konsens.

Sanierung Poststraße – Zaun und Buswartehäuschen

SR Thurn fragt nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Zauns an der Poststraße und dem noch fehlenden Buswartehäuschen.

Die Verwaltung wird den Sachstand für die nächste Sitzung aufbereiten.

Zukunftswerkstatt – Auswahl als Modellkommune

SRin K. Halder spricht an, dass aus der Presse zu entnehmen war, dass Aulendorf als eine von acht Modellkommunen als Zukunftswerkstatt ausgewählt wurde. Diese Kommunikation ist nicht optimal.

BM Burth erläutert, dass Frau Glaser in der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses darüber berichtet.

Breiteweg private Beleuchtung

SR Zimmermann spricht die defekte private Beleuchtung im Bereich Breiteweg bei der Bäckerei Leser an. Dies ist gefährlich für Kinder.

Die Verwaltung wird sich darum kümmern.

Straßenbeleuchtung Bachstraße

SRin K. Halder teilt mit, dass die Straßenbeleuchtung in der gesamten Bachstraße nicht funktioniert.

Die Verwaltung wird sich darum kümmern.

Bankett Hasengärtlestraße Richtung Zollenreute

SR Groll spricht zum wiederholten Mal den schlechten Zustand des Banketts in der Hasengärtlestraße Richtung Zollenreute an.

Die Verwaltung wird sich darum kümmern.

Beschluss-Nr. 10
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....